

E r k l ä r u n g

zur

Begründung von Wohnungseigentum
durch Teilung
gemäß § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes
vom 15. März 1951 (BGBI. I S. 175)

Teil I

Begründung von Wohnungseigentum

§ 1

Grundstück

Die Heimag München Gemeinnützige Heimstätten-Aktiengesellschaft in München 2, Lessingstraße 11, nachstehend als "Heimag" bezeichnet, ist Eigentümerin des Grundstückes München 70, Tölzer Straße 37 - 45, Ludwig-Braille-Straße 2 - 10, Pichtstraße 3, Gemarkung Thalkirchen, Flurstück Nr. 515/3, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Thalkirchen, Band 164, Blatt 5365.

Auf diesem Grundstück errichtet die Heimag 11 Gebäude mit 162 Eigentumswohnungen, 2 Läden, 1 Hausmeisterdienstwohnung und 1 Tiefgarage mit 175 Abstellplätzen.

§ 2

Teilung

Die Heimag teilt das Eigentum an dem vorbezeichneten Grundstück gemäß § 8 WEG in Miteigentumsanteile in der Weise, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer in sich abgeschlossenen Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist, wie folgt:

1. Miteigentumsanteil von 49,75/1000
verbunden mit dem Teileigentum
im Erdgeschoß
bestehend aus
1 Großraumladen, 1 Büroraum, 1 Kühlraum,
1 Raum für Fleischaufbereitung, 1 Waren-
annahme, 1 Anlieferung, 1 Leergutraum,
1 Lastenaufzug
sowie den dazugehörigen Nebenräumen
im Kellergeschoß mit
3 Lagerräumen, 1 Aufenthaltsraum,
2 Garderoben, 2 WC, 1 Flur,
1 Kühlraum, 1 Gefrierraum, 1 Kühl-
maschinenraum, 1 Dekorationsraum,
1 Maschinenraum
2. Miteigentumsanteil von 6,44/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,
3. Miteigentumsanteil von 4,96/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,
4. Miteigentumsanteil von 4,13/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links c
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,
5. Miteigentumsanteil von 4,16/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts d
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,

6. Miteigentumsanteil von 7,25/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Bad,
1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,
7. Miteigentumsanteil von 6,49/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet,
8. Miteigentumsanteil von 4,96/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet,
9. Miteigentumsanteil von 4,16/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links c
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr.9 bezeichnet,
10. Miteigentumsanteil von 4,18/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts d
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr.10 bezeichnet,
11. Miteigentumsanteil von 7,30/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet,

12. Miteigentumsanteil von 6,67/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad m. WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet,
13. Miteigentumsanteil von 5,05/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet,
14. Miteigentumsanteil von 4,23/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links c
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet,
15. Miteigentumsanteil von 4,26/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts d
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet,
16. Miteigentumsanteil von 7,44/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Windfang, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet,
17. Miteigentumsanteil von 4,69/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung Terrassengeschoß links
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia, 1 Terrasse
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet,

18. Miteigentumsanteil von 3,95/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung Terrassengeschoß mitte links
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia, 1 Terrasse
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet,
19. Miteigentumsanteil von 3,98/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung Terrassengeschoß mitte rechts
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia, 1 Terrasse
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet,
20. Miteigentumsanteil von 6,79/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung Terrassengeschoß rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia, 2 Terrassen
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr.20 bezeichnet,
Tölzer Str. 45 (Haus 2)
21. Miteigentumsanteil von 24,11/1000
verbunden mit dem Teileigentum
im Erdgeschoß
bestehend aus
1 Kundenraum, 2 Besprechungsräumen
sowie dem dazugehörigen Nebenräumen
im Kellergeschoß mit
1 Tresorraum, 1 Aktenraum,
1 Aufenthaltsraum, 1 Vorraum, 2 WC
22. Miteigentumsanteil von 4,17/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts c
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet,
23. Miteigentumsanteil von 3,94/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts d
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
1 Windfang, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet,

24. Miteigentumsanteil von 5,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Windfang, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet,
25. Miteigentumsanteil von 7,20/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichnet,
26. Miteigentumsanteil von 6,54/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links b
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia,
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet,
27. Miteigentumsanteil von 6,24/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts c
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichnet,
28. Miteigentumsanteil von 4,43/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts d
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia,
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichnet,
29. Miteigentumsanteil von 6,10/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I. OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia,
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichnet,

30. Miteigentumsanteil von 7,25/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia,
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichnet,
31. Miteigentumsanteil von 6,56/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links b
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC, 1 Abstell-
raum, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet,
32. Miteigentumsanteil von 6,24/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts c
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet,
33. Miteigentumsanteil von 4,43/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts d
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
1 Windfang, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet,
34. Miteigentumsanteil von 6,10/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Windfang, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichnet,
35. Miteigentumsanteil von 7,39/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts a
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichnet,

36. Miteigentumsanteil von 6,69/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links b
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet,
37. Miteigentumsanteil von 4,55/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts d
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichnet,
38. Miteigentumsanteil von 6,27/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 38 bezeichnet,
39. Miteigentumsanteil von 6,57/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung Terrassengeschoß links
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 2 Einbauschränke,
1 Flur, 1 Loggia, 2 Terrassen
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichnet,
40. Miteigentumsanteil von 6,10/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung Terrassengeschoß rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia, 1 Terrasse
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichnet,

Tölzer Straße 43 (Haus 3)

41. Miteigentumsanteil von 6,12/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele mit
Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichnet,

42. Miteigentumsanteil von 2,51/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kochküche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichnet,
43. Miteigentumsanteil von 6,12/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia,
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichnet,
44. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I. OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit ESplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichnet,
45. Miteigentumsanteil von 4,40/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I. OG mitte
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichnet,
46. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I. OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit ESplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichnet,
47. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II. OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit ESplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 47 bezeichnet,

48. Miteigentumsanteil von 4,40/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG mitte
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichnet,
49. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichnet,
50. Miteigentumsanteil von 6,81/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia,
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichnet,
51. Miteigentumsanteil von 4,53/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG mitte
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichnet,
52. Miteigentumsanteil von 6,81/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 52 bezeichnet,

Tölzer Straße 41 (Haus 4)

53. Miteigentumsanteil von 6,12/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 53 bezeichnet,

54. Miteigentumsanteil von 2,51/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kochküche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 54 bezeichnet,
55. Miteigentumsanteil von 6,12/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichnet,
56. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichnet,
57. Miteigentumsanteil von 4,40/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG mitte
bestehend aus
2 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichnet,
58. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 58 bezeichnet,
59. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 59 bezeichnet,

60. Miteigentumsanteil von 4,40/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG mitte
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 60 bezeichnet,
61. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichnet,
62. Miteigentumsanteil von 6,81/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichnet,
63. Miteigentumsanteil von 4,53/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG mitte
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichnet,
64. Miteigentumsanteil von 6,81/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet,
- Tölzer Straße 39 (Haus 5)
65. Miteigentumsanteil von 6,12/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele mit
Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 65 bezeichnet,

66. Miteigentumsanteil von 2,51/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kochküche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 66 bezeichnet,
67. Miteigentumsanteil von 6,12/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele mit
Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 67 bezeichnet,
68. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 68 bezeichnet,
69. Miteigentumsanteil von 4,40/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG mitte
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeichnet,
70. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 70 bezeichnet,
71. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 71 bezeichnet,

72. Miteigentumsanteil von 4,40/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG mitte
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 72 bezeichnet,
73. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 73 bezeichnet,
74. Miteigentumsanteil von 6,81/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 74 bezeichnet,
75. Miteigentumsanteil von 4,53/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG mitte
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 75 bezeichnet,
76. Miteigentumsanteil von 6,81/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 76 bezeichnet,
- Tölzer Straße 37 (Haus 6)
77. Miteigentumsanteil von 5,64/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad mit
WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 77 bezeichnet,

78. Miteigentumsanteil von 4,16/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichnet,
79. Miteigentumsanteil von 4,37/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links c
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 79 bezeichnet,
80. Miteigentumsanteil von 5,84/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts d
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 80 bezeichnet,
81. Miteigentumsanteil von 5,75/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 81 bezeichnet,
82. Miteigentumsanteil von 6,14/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 82 bezeichnet,
83. Miteigentumsanteil von 4,66/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 83 bezeichnet,

84. Miteigentumsanteil von 6,63/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links c
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 84 bezeichnet,
85. Miteigentumsanteil von 6,38/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts d
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 85 bezeichnet,
86. Miteigentumsanteil von 6,15/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 86 bezeichnet,
87. Miteigentumsanteil von 6,14/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 87 bezeichnet,
88. Miteigentumsanteil von 4,66/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 88 bezeichnet,
89. Miteigentumsanteil von 6,63/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links c
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 89 bezeichnet,

90. Miteigentumsanteil von 6,38/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts d
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichnet,
91. Miteigentumsanteil von 6,15/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 91 bezeichnet,
92. Miteigentumsanteil von 6,32/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 92 bezeichnet,
93. Miteigentumsanteil von 4,80/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 93 bezeichnet,
94. Miteigentumsanteil von 6,82/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links c
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 94 bezeichnet,
95. Miteigentumsanteil von 6,56/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts d
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 95 bezeichnet,

96. Miteigentumsanteil von 6,32/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 96 bezeichnet,
Pichtstraße 3 (Haus 7)
97. Miteigentumsanteil von 5,35/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links a
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr.97 bezeichnet,
98. Miteigentumsanteil von 4,66/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 98 bezeichnet,
99. Miteigentumsanteil von 5,82/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG mitte c
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 99 bezeichnet,
100. Miteigentumsanteil von 4,77/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts d
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 100 bezeichnet,
101. Miteigentumsanteil von 5,74/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad,
1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 101 bezeichnet,

102. Miteigentumsanteil von 8,30/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links a
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad, mit
1 WC, 1 WC, 1 Zwischenflur, 1 Einbauschrack,
1 Windfang, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 102 bezeichnet,
103. Miteigentumsanteil von 4,99/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschrack, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 103 bezeichnet,
104. Miteigentumsanteil von 6,23/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG mitte c
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad,
1 WC, 1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 104 bezeichnet,
105. Miteigentumsanteil von 5,10/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts d
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschrack, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 105 bezeichnet,
106. Miteigentumsanteil von 6,14/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad,
1 WC, 1 Einbauschrack, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet,
107. Miteigentumsanteil von 8,30/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links a
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad mit
WC, 1 WC, 1 Zwischenflur, 1 Einbau-
schrack, 1 Windfang, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 107 bezeichnet,

108. Miteigentumsanteil von 4,99/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 108 bezeichnet,
109. Miteigentumsanteil von 6,23/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG mitte c
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad,
1 WC, 1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 109 bezeichnet,
110. Miteigentumsanteil von 5,10/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts d
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 110 bezeichnet,
111. Miteigentumsanteil von 6,14/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad,
1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 111 bezeichnet,
112. Miteigentumsanteil von 8,54/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links a
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 WC, 1 Zwischenflur, 1 Einbau-
schränk, 1 Windfang, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 112 bezeichnet,
113. Miteigentumsanteil von 5,13/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links b
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 113 bezeichnet,

114. Miteigentumsanteil von 6,40/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG mitte c
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad,
1 WC, 1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 114 bezeichnet,
115. Miteigentumsanteil von 5,24/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts d
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 115 bezeichnet,
116. Miteigentumsanteil von 6,31/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts e
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad,
1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Windfang,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 116 bezeichnet,
- Ludwig-Braille-Straße 2 (Haus 8)
117. Miteigentumsanteil von 6,18/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 117 bezeichnet,
118. Miteigentumsanteil von 2,97/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 118 bezeichnet,
119. Miteigentumsanteil von 6,43/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Diele mit Essplatz, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 119 bezeichnet, ./.

120. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 120 bezeichnet,
121. Miteigentumsanteil von 3,18/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 121 bezeichnet,
122. Miteigentumsanteil von 8,29/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts
bestehend aus
4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 2 Loggien
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 122 bezeichnet,
123. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 123 bezeichnet,
124. Miteigentumsanteil von 3,18/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 124 bezeichnet,
125. Miteigentumsanteil von 8,29/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II. OG rechts
bestehend aus
4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 2 Loggien
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 125 bezeichnet,

126. Miteigentumsanteil von 6,81/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 126 bezeichnet,
127. Miteigentumsanteil von 3,26/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 127 bezeichnet,
128. Miteigentumsanteil von 8,53/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts
bestehend aus
4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 2 Loggien
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 128 bezeichnet,
- Ludwig-Braille-Straße 4 (Haus 9)
129. Miteigentumsanteil von 6,87/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche mit
Essplatz, 1 Bad, 1 WC, 2 Einbau-
schränke, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 129 bezeichnet,
130. Miteigentumsanteil von 3,33/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
2 Flure, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 130 bezeichnet,
131. Miteigentumsanteil von 5,42/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche mit
Essplatz, 1 Bad mit WC, 2 Einbau-
schränke, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 131 bezeichnet,

132. Miteigentumsanteil von 7,36/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I. OG links
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche mit
Essplatz, 1 Bad, 1 WC, 2 Einbau-
schränke, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 132 bezeichnet,
133. Miteigentumsanteil von 3,56/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
2 Flure, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 133 bezeichnet,
134. Miteigentumsanteil von 5,80/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche mit
Essplatz, 1 Bad mit WC, 2 Einbau-
schränke, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 134 bezeichnet,
135. Miteigentumsanteil von 7,36/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 2 Einbauschränke, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 135 bezeichnet,
136. Miteigentumsanteil von 3,56/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
2 Flure, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 136 bezeichnet,
137. Miteigentumsanteil von 5,80/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad mit WC, 2 Einbauschränke,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
im Aufteilungsplan mit Nr. 137 bezeichnet,

138. Miteigentumsanteil von 7,56/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 2 Einbauschränke, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 138 bezeichnet,
139. Miteigentumsanteil von 3,65/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 2 Flure, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 139 bezeichnet,
140. Miteigentumsanteil von 5,96/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad mit WC, 2 Einbauschränke,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 140 bezeichnet,

Ludwig-Braille-Straße 6 (Haus 10)

141. Miteigentumsanteil von 6,87/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 2 Einbauschränke, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 141 bezeichnet,
142. Miteigentumsanteil von 3,33/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
2 Flure, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 142 bezeichnet,
143. Miteigentumsanteil von 5,42/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad mit WC, 2 Einbauschränke,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 143 bezeichnet,

144. Miteigentumsanteil von 7,36/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche mit
Essplatz, 1 Bad, 1 WC, 2 Einbau-
schränke, 1 Flur, 1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 144 bezeichnet,
145. Miteigentumsanteil von 3,56/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Bad mit WC, 1 Einbauschränk,
2 Flure, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 145 bezeichnet,
146. Miteigentumsanteil von 5,80/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche mit
Essplatz, 1 Bad mit WC, 2 Einbauschränke,
1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 146 bezeichnet,
147. Miteigentumsanteil von 7,36/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 2 Abstellräume, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 147 bezeichnet,
148. Miteigentumsanteil von 3,56/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 2 Flure, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 148 bezeichnet,
149. Miteigentumsanteil von 5,80/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad mit WC, 2 Einbauschränke, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 149 bezeichnet,

150. Miteigentumsanteil von 7,56/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links
bestehend aus
2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 2 Einbauschränke, 1 Flur,
1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 150 bezeichnet,
151. Miteigentumsanteil von 3,65/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Bad
mit WC, 1 Einbauschränk, 2 Flure,
1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 151 bezeichnet,
152. Miteigentumsanteil von 5,96/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad mit WC, 2 Einbauschränke, 1 Flur,
1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 152 bezeichnet,
- Ludwig-Braille-Straße 8 (Haus 11)
153. Miteigentumsanteil von 5,39/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG links
bestehend aus
2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 153 bezeichnet,
154. Miteigentumsanteil von 2,97/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 154 bezeichnet,
155. Miteigentumsanteil von 6,18/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung EG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Flur,
1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 155 bezeichnet,

156. Miteigentumsanteil von 8,29/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG links
bestehend aus
4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 2 Loggien
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 156 bezeichnet,
157. Miteigentumsanteil von 3,18/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 157 bezeichnet,
158. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung I.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Flur,
1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 158 bezeichnet,
159. Miteigentumsanteil von 8,29/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG links
bestehend aus
4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele mit
Essplatz, 2 Loggien
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 159 bezeichnet,
160. Miteigentumsanteil von 3,18/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG mitte
bestehend aus
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 160 bezeichnet,
161. Miteigentumsanteil von 6,62/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung II.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche mit Essplatz, 1 Bad,
1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie den dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 161 bezeichnet,

162. Miteigentumsanteil von 8,53/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG links
bestehend aus
4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Diele
mit Essplatz, 2 Loggien
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 162 bezeichnet,
163. Miteigentumsanteil von 3,26/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG mitte
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Einbauschränk, 1 Flur, 1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 163 bezeichnet,
164. Miteigentumsanteil von 6,81/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an einer Wohnung III.OG rechts
bestehend aus
3 Zimmern, 1 Küche mit Essplatz,
1 Bad, 1 WC, 1 Einbauschränk, 1 Flur,
1 Loggia
sowie dem dazugehörigen Kellerraum
in Aufteilungsplan mit Nr. 164 bezeichnet

Die sämtlichen Einheiten von Ziffer 1 bis 164 sind

Wohnungseigentum.

Die Wohnflächen der jeweiligen Wohnungen betragen:

Wohnung Nr.	Wohnfläche qm	Wohnung Nr.	Wohnfläche qm	Wohnung Nr.	Wohnfläche qm
1 Laden	572,36	Übertrag:	2.822,75	Übertrag:	4.965,84
2	73,48	35	83,19	68	75,69
3	54,59	36	74,98	69	48,13
4	44,95	37	48,38	70	75,69
5	45,26	38	69,45	71	75,69
6	83,24	39	72,86	72	48,13
7	74,09	40	65,90	73	75,69
8	54,59	41	74,82	74	75,69
9	45,25	42	27,45	75	48,13
10	45,56	43	74,82	76	75,69
11	83,84	44	75,69	77	68,70
12	74,09	45	48,13	78	48,71
13	54,59	46	75,69	79	51,23
14	45,25	47	75,69	80	71,25
15	45,56	48	48,13	81	70,02
16	83,84	49	75,69	82	69,95
17	49,99	50	75,69	83	51,17
18	41,63	51	48,13	84	75,75
19	41,94	52	75,69	85	72,80
20	75,42	53	74,82	86	70,02
21 Spark.	276,96	54	27,45	87	69,95
22	48,73	55	74,82	88	51,17
23	45,90	56	75,69	89	75,75
24	68,34	57	48,13	90	72,80
25	82,59	58	75,69	91	70,02
26	74,68	59	75,69	92	69,95
27	71,10	60	48,13	93	51,17
28	48,38	61	75,69	94	75,75
29	69,45	62	75,69	95	72,80
30	83,19	63	48,13	96	70,02
31	74,98	64	75,69	97	64,93
32	71,10	65	74,82	98	54,92
33	48,38	66	27,45	99	70,95
34	69,45	67	74,82	100	56,24
	<u>2.822,75</u>		<u>4.965,84</u>		<u>7.140,39</u>

Wohnung Nr.	Wohnfläche qm	Wohnung Nr.	Wohnfläche qm
Übertrag:	7.140,39	Übertrag:	9.177,76
101	69,90	131	84,50
102	95,80	132	84,50
103	54,92	133	38,27
104	70,95	134	65,84
105	56,24	135	84,50
106	69,90	136	38,27
107	95,80	137	65,84
108	54,92	138	84,50
109	70,95	139	38,27
110	56,24	140	65,84
111	69,90	141	84,50
112	95,80	142	38,27
113	54,92	143	65,84
114	70,95	144	84,50
115	56,24	145	38,27
116	69,90	146	65,84
117	75,63	147	84,50
118	33,19	148	38,27
119	78,80	149	65,84
120	75,63	150	84,50
121	33,19	151	38,27
122	95,73	152	65,84
123	75,63	153	66,02
124	33,19	154	33,19
125	95,73	155	75,63
126	75,63	156	95,73
127	33,19	157	33,19
128	95,73	158	75,63
129	84,50	159	95,73
130	38,27	160	33,19
		161	75,63
		162	95,73
		163	33,19
		164	<u>75,63</u>
			<u>11.352,36</u>

Die Gesamtfläche der 162 Eigentumswohnungen und zwei gewerblichen Räume beträgt 11.352,36 qm.

Die Wohnungen sind in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 Abs.2 WEG und im Aufteilungsplan mit den entsprechenden Nummern bezeichnet. Aufteilungsplan und Bescheinigung der Baubehörde gemäß § 7 Abs.4 WEG liegen vor.

§ 3

Gegenstand des Wohnungseigentums bzw. Teileigentums

1. Gegenstand des Sondereigentums sind die in § 2 dieser Teilungserklärung bezeichneten Räume mit den zu ihnen gehörenden Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird. Mithin gehören zum Sondereigentum:
 - a) der Fußbodenbelag und der Deckenputz der im Sondereigentum stehenden Räume,
 - b) die nichttragenden Zwischenwände,
 - c) der Wandputz und die Wandverkleidung sämtlicher zum Sondereigentum gehörenden Räume, auch soweit die putztragenden Wände nicht zum Sondereigentum gehören,
 - d) die Innentüren der im Sondereigentum stehenden Räume und bei Doppelfenstern die Innenfenster,
 - e) die Wasserleitungen vom Anschluß an die gemeinsame Steigleitung an,
 - f) die Versorgungsleitungen für Strom von der Abzweigung ab Zähler,
 - g) die Entwässerungsleitungen bis zur Anschlußstelle an die gemeinsame Falleitung,
 - h) die Vor- und Rücklaufleitungen und die Heizkörper der Zentralheizung von der Anschlußstelle an die gemeinsame Steig- bzw. Falleitung an,
 - i) die Versorgungsleitungen für Warmwasser vom Anschluß an die gemeinsame Steigleitung an.
2. Soweit vor- bzw. nachstehend von Wohnungseigentum und Wohnungseigentümer die Rede ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für das Teileigentum bzw. Teileigentümer.
3. Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums sind die Räume und Gebäudeteile, die nicht nach Abs.1 zum Sondereigentum erklärt sind, sowie der Grund und Boden, die Tiefgarage und die Hausmeisterdienstwohnung Tölzer Straße 45, III.Obergeschoß rechts c.

Zum gemeinschaftlichen Eigentum gehören auch die gemeinschaftlichen Gelder, insbesondere die Instandhaltungsrückstellung.

4. Die Benutzung der zum Gemeinschaftseigentum gehörenden Kfz.-Abstellplätze steht den Miteigentümern der Anlage mit der Maßgabe zu, daß jeder Miteigentümer das alleinige Benützungsrecht an einem Kfz.-Abstellplatz mit der in der Kaufvertragsurkunde bezeichneten Nummer hat.

Teil II

Bestimmungen über das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und über die Verwaltung

§ 4

Grundsatz

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 29 des WEG, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Rechte und Pflichten des Wohnungseigentümers

1. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, die in seinem Sonder Eigentum stehenden Räume und neben den übrigen Miteigentümern auch das gemeinschaftliche Eigentum in einer Weise zu nutzen, die nicht die Rechte der übrigen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt oder den Bestimmungen dieser Teilungserklärung widerspricht. Der Umfang der Nutzungsbefugnis ergibt sich ferner aus der Hausordnung.
2. Zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Eigentumswohnung ist der Wohnungseigentümer nur mit Einwilligung der Eigentümergemeinschaft berechtigt. Diese kann unter Auflagen erteilt werden. Die Eigentümergemeinschaft kann die Einwilligung nur aus einem wichtigen Grund verweigern. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn die Ausübung des Gewerbes oder Berufes eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnungseigentümer oder eine übermäßige Abnutzung des gemeinschaftlichen Eigentums mit sich bringt. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnungseigentümer oder eine übermäßige Abnutzung des gemeinschaftlichen Eigentums eintritt oder Auflagen nicht beachtet werden.
3. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur zulässig, soweit sich deren Nutzung im Rahmen der Teilungserklärung hält. Für Verletzungen der Gemeinschafts- und der Hausordnung durch Nutzungsberechtigte Dritte sowie für die von Dritten der Gemeinschaft oder einzelnen Wohnungseigentümern verursachten Schäden haftet der Wohnungseigentümer der Gemeinschaft und den anderen Wohnungseigentümern neben den Dritten als Gesamtschuldner.

4. Sollte der Wohnungseigentümer die Wohnung vermieten, verpflichtet er sich, dem Verwalter unaufgefordert Namen und Beruf des jeweiligen Mieters schriftlich bekanntzugeben.
5. Stehen einem Wohnungseigentümer mehrere Miteigentumsanteile, auch durch nachträglichen Erwerb zu, so hat er gleichwohl nur eine Stimme.
6. Die Wohnungseigentümer dürfen die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile des Gebäudes nicht eigenmächtig verändern, Dies gilt auch für den Außenanstrich des Gebäudes, der Fenster, der Rolläden, der Loggien, der Wohnungsabschlußtüren und der Garagentore. Änderungen der äußeren Gestalt oder des Anstriches der Gebäude bedürfen des Beschlusses der Wohnungseigentümerversammlung nach § 22/I WEG.

§ 6

Übertragung des Wohnungseigentums

1. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.
2. Der Verwalter darf die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn durch Tatsachen begründete Zweifel daran bestehen, daß
 - a) der Erwerber die ihm gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer obliegenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen wird, oder
 - b) der Erwerber oder eine zu seinem Hausstand gehörende Person sich in die Hausgemeinschaft einfügen wird.
3. Die Zustimmung des Verwalters kann durch Mehrheitsbeschluß der Eigentümerversammlung ersetzt werden.
4. Der Veräußerer kann nicht verlangen, daß das Verwaltungsvermögen, insbesondere die Instandhaltungsrückstellung, auseinandergesetzt und daß ihm sein Anteil ausbezahlt wird. Sämtliche vom Veräußerer bereits geleistete Zahlungen und Rücklagen wirken für den Rechtsnachfolger.
5. Die Wohngeldabrechnung erhält grundsätzlich derjenige, der am Abrechnungstichtag (31.12.) Eigentümer war. Eine evtl. Verrechnung auf den jeweiligen Verkaufstichtag ist intern zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbaren und zu regeln.

§ 7

Mehrheit von Berechtigten an einem Wohnungseigentum

Steht das Wohnungseigentum gleichzeitig mehreren Personen zu (z.B. Ehegatten, Erbengemeinschaft, Gesellschafter oder Miteigentümer nach Bruchteilen), so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen und dem Verwalter zu benennen, der berechtigt ist, für sie Willenserklärungen und Zustellungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum stehen, entgegenzunehmen und abzugeben. Der Bevollmächtigte kann nur der Ehegatte, ein zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gehöriges Mitglied oder der Verwalter sein. Kommt eine Eigentümergruppe einer Aufforderung des Verwalters zur Benennung des Bevollmächtigten nicht nach, so ruht das Stimmrecht für das betreffende Wohnungseigentum solange, bis die Benennung erfolgt ist.

§ 8

Instandhaltung und Instandsetzung des
Sondereigentums

1. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die dem Sondereigentum unterliegenden Gebäudeteile ordnungsgemäß instandzuhalten und instandzusetzen; die Vornahme von Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnung, d.h. das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, der Innenanstrich der Außenfenster und der Wohnungsabschlußtür, das Streichen der übrigen Fenster, Türen und Heizkörper, steht im Ermessen des Wohnungseigentümers.

Die Instandhaltung und Instandsetzung der Außenfenster und anderer Teile des Gebäudes, die für dessen Bestand erforderlich sind, sowie von Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienen, obliegen, wenn sie sich im Bereich der dem Sondereigentum unterliegenden Räume befinden, dem Wohnungseigentümer insoweit, als sie infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Wohnungseigentümer, seine Angehörigen oder Personen, denen er die Wohnung oder einzelne Räume überlassen hat, nötig werden; dies gilt auch für Wohnungsabschlußtüren (Außentüren). Die Behebung von Glasschäden an Fenstern und Türen im Bereich der dem Sondereigentum unterliegenden Räume obliegt jedoch ohne Rücksicht auf die Ursache des Schadens dem Wohnungseigentümer.

2. Der Verwalter ist berechtigt, jeden Wohnungseigentümer zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der in seinem Sondereigentum stehenden Räume und Gebäudeteile anzuhalten. Er kann zu diesem Zweck nach vorheriger Anmeldung deren Zustand überprüfen. Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel hat jeder Wohnungseigentümer innerhalb einer ihm vom Verwalter zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

§ 9

Instandhaltung und Instandsetzung des
gemeinschaftlichen Eigentums

1. Die Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums obliegt den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich; sie ist vom Verwalter zu veranlassen.
2. Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum hat jeder Wohnungseigentümer unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen. Jeder Wohnungseigentümer hat, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, bis zur Abhilfe durch den Verwalter durch vorläufige Maßnahmen für die Abwendung unmittelbarer Gefahren zu sorgen.
3. Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, den Zustand des gemeinschaftlichen Eigentums laufend zu überwachen. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zur Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlich sind oder zweckmäßig erscheinen.
4. Der Verwalter hat die Vornahme solcher Arbeiten einschließlich baulicher Veränderungen den Wohnungseigentümern rechtzeitig anzukündigen; deren Sondereigentum davon betroffen wird. Einer Ankündigung bedarf es nicht, soweit Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren oder Schäden für das gemeinschaftliche Eigentum oder Bewohner des Gebäudes notwendig sind.
5. Jeder Wohnungseigentümer hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 Einwirkungen auf die in seinem Sondereigentum stehenden Gebäudeteile und das gemeinschaftliche Eigentum zu dulden sowie das Betreten und Benutzen seiner Räume zu gestatten, soweit das zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Verhindert oder verzögert er die Ausführung solcher Arbeiten, so hat er die durch sein Verhalten entstandenen Mehrkosten zu tragen. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
6. Die Wohnungseigentümer sind zur Ansammlung einer Instandhaltungsrückstellung für das gemeinschaftliche Eigentum verpflichtet. Zu diesem Zweck ist ein angemessener jährlicher Betrag zu entrichten, der sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche errechnet. Aus dieser Rückstellung werden die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums bestritten.
Falls die vorhandenen Rückstellungen nicht ausreichen, die Kosten für beschlossene oder dringend notwendig gewordene Arbeiten zu decken, sind die Wohnungseigentümer verpflichtet, Nachzahlungen im Verhältnis zur Wohnfläche zu leisten.
7. Der Verwalter ist berechtigt, u.a. Wartungsverträge für Heizung, Wasseraufbereitung, Aufzug, Straßenreinigung und Treppenreinigung abzuschließen.
8. Weisungsberechtigt gegenüber dem Hausmeister ist - abgesehen von Notfällen und bei Gefahr - ausschließlich der Verwalter.

§ 10

Bäuliche Veränderungen

1. Maßnahmen, welche die einheitliche Gestaltung beeinträchtigen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verwalters vorgenommen werden; dies gilt insbesondere für das Anbringen von Werbevorrichtungen und Außenantennen, die Durchführung von Maßnahmen entsprechender Art auf dem Grundstück, den Balkonen und anderen Einrichtungen. Die Zustimmung des Verwalters kann durch die Eigentümerversammlung ersetzt werden.
2. Bauliche Veränderungen und Wertverbesserungen an gemeinschaftlichen Eigentum, die über die ordnungsmäßige Instandhaltung hinausgehen, jedoch geeignet sind, zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung beizutragen, können von der Mehrheit der Miteigentumsanteile beschlossen werden.

§ 11

Wiederaufbau

1. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Gebäude ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zum Wiederaufbau verpflichtet. Sie hat etwaige Versicherungsleistungen zur Deckung der Baukosten zu verwenden.
2. Decken die Versicherungsleistungen nicht den vollen Wiederherstellungsaufwand, so ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, den durch die Entschädigung etwa nicht gedeckten Teil der Kosten nach Maßgabe eines Zahlungsplanes, den der Verwalter im Einvernehmen mit der Eigentümerversammlung aufstellt, zu bezahlen. Jeder Wohnungseigentümer hat ferner den sich auf Grund einer Schlußabrechnung ergebenden Mehraufwand, soweit dieser auf sein Sondereigentum entfällt, in voller Höhe, soweit er auf das gemeinschaftliche Eigentum entfällt, in Höhe eines seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Bruchteils zu tragen.
3. Jeder Wohnungseigentümer kann sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der festgestellten Entschädigung und der nach einem Voranschlag ermittelten Kosten des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung von der Verpflichtung zur Beteiligung an dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung durch Veräußerung seines Wohnungseigentums befreien.
4. Steht dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung ein unüberwindliches Hindernis entgegen, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 12

Aufhebung der Gemeinschaft

1. Außer im Falle des § 11 Abs.4 kann kein Wohnungseigentümer die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.
2. Ist die Gemeinschaft im Falle des § 11 Abs.4 aufzuheben, so wird die Auseinandersetzung im Wege der freihändigen Veräußerung oder der öffentlichen Versteigerung nach § 753 BGB und §§ 180 ff. ZVG durchgeführt.

§ 13

Ermittlung und Verteilung der laufenden Lasten
und Kosten

1. Die Lasten werden nach Maßgabe des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes für den einzelnen Wohnungseigentümer berechnet und sind als "Wohnlasten" in monatlichen Raten zu bezahlen. Die Eigentümer verpflichten sich, an dem vom Verwalter eingerichteten Einzugsverfahren (Abbuchung) teilzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß ihr Konto bis zur jeweiligen Abbuchung voll gedeckt ist.
2. Die Wohnlasten setzen sich zur Zeit aus folgenden Einzelbeiträgen zusammen:

a) Betriebskosten

Die Wohnungseigentümer haben alle Betriebskosten gemeinsam zu tragen. Diese werden grundsätzlich im Verhältnis der jeweiligen Wohnflächen auf die einzelnen Wohnungseigentümer umgelegt - mit folgenden Ausnahmen:

- I. Soweit öffentliche Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungsgebühren usw.) von den zuständigen Behörden unmittelbar den einzelnen Wohnungseigentümern in Rechnung gestellt werden, verbleibt es dabei. Diese öffentlichen Abgaben sind direkt von den einzelnen Wohnungseigentümern an die Behörden zu zahlen.
- II. Zur pauschalen Abgeltung der Kosten der Aufzugsanlage wird für jede Eigentumswohnung - mit Ausnahme der Erdgeschoßwohnungen - ein Betrag monatlich verrechnet, der von dem Verwalter festzusetzen ist.
- III. Die anfallenden Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für die zum Gemeinschaftseigentum gehörenden Tiefgarage einschl. der Abstellplätze mit Dauernutzungsrecht für die Wohnungseigentümer sind gemeinschaftlich zu tragen.

b) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind für jede Eigentumswohnung gleich zu bemessen.

c) Versicherungen

Für das Gemeinschafts- und Sondereigentum wird eine Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschadenversicherung abgeschlossen. Außerdem wird eine Gebäudehaftpflichtversicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum abgeschlossen. Entsprechende Versicherungen sind weiterhin für das Hausmeistergerät abzuschliessen. Für die Zeit nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode können die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit einen Wechsel der Versicherungsgesellschaft beschliessen. Die Versicherungsprämien sind Betriebskosten.

d) Instandhaltungskosten

Die Wohnungseigentümer sind zur Ansammlung einer Instandhaltungsrückstellung für das gemeinschaftliche Eigentum verpflichtet. Zu diesem Zweck ist ein jährlicher Betrag gemäß § 21 Abs.5 Ziff. 4 WEG zu entrichten, der sich nach der jeweiligen Wohnfläche errechnet.

Kapitaldienstlasten sind vom jeweiligen Wohnungseigentümer direkt an die Gläubiger zu zahlen.

3. Nutzungen

Etwaige finanzielle Nutzungserträge aus dem gemeinschaftlichen Eigentum werden im Verhältnis der Wohnfläche zueinander auf die einzelnen Wohnungseigentümer umgelegt.

4. Die für die Umlagen maßgebenden Wohnflächen der einzelnen Wohnungen ergeben sich aus § 2.

§ 14

Wirtschaftsplan und Abrechnung

1. Der Verwalter hat nach Ablauf jeden Kalenderjahres eine Gesamt- abrechnung für die Bewirtschaftung der Anlage aufzustellen. Diese Abrechnung dient als Grundlage für die Wohnlastenabrechnung.
2. Die Wohnlasten werden jährlich einmal durch den Verwalter abgerechnet. Die Abrechnung muß spätestens sechs Monate nach dem Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.

Wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Absendung der Abrechnung ein schriftlich begründeter Widerspruch eingelegt ist, gilt die Abrechnung als anerkannt. Überzahlungen bzw. Fehlbeträge werden durch das Abbuchungsverfahren automatisch ausgeglichen. Eine Verzinsung zuviel gezahlter Beträge erfolgt nicht.

§ 15

Entziehung des Wohnungseigentums

Abweichend von und ergänzend zu der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs.2 WEG wird bestimmt:

1. Die Voraussetzungen zur Entziehung des Wohnungseigentums liegen auch vor, wenn ein Wohnungseigentümer
 - a) mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lasten- und Kostentragung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - b) eine strafbare Handlung gegen einen anderen Wohnungseigentümer oder den Verwalter begangen hat und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist, so daß den übrigen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so kann die Entziehung des Eigentums zu Ungunsten sämtlicher Mitberechtigter verlangt werden, sofern auch nur in der Person eines Mitberechtigten die Voraussetzung für das Entziehungsverlangen begründet ist.

§ 16

Eigentümerversammlung

1. Angelegenheiten, über die nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder nach dem Inhalt dieser Teilungserklärung die Wohnungseigentümer durch Beschluß entscheiden können, werden durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit geordnet. Steht ein Wohnungseigentum mehreren gemeinschaftlich zu, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Der Verwalter ist verpflichtet, die Eigentümerversammlung mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Er muß die Versammlung einberufen, wenn mehr als ein Viertel der Wohnungseigentümer oder der Verwaltungsbeirat die Einberufung unter Angabe des Gegenstandes verlangen.
3. Für die ordnungsgemäße Einberufung genügt eine schriftliche Einladung an die dem Verwalter zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden.
4. Die Eigentümerversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile vertreten ist. Ein Wohnungseigentümer kann sich nur durch den Verwalter, seinen Ehegatten oder einen anderen Wohnungseigentümer und, wenn ein Bevollmächtigter nach § 7 bestellt ist, nur durch diesen vertreten lassen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat der Verwalter eine zweite Versammlung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

5. Den Vorsitz in der Wohnungseigentümerversammlung führt der Verwalter. Zu Beginn der Wohnungseigentümerversammlung ist vom Verwalter die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit festzustellen. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit werden die Stimmen der nicht vertretenen Wohnungseigentümer nicht gerechnet.
6. § 18 Abs.3 WEG bleibt unberührt.
7. Auch ohne Wohnungseigentümerversammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Wohnungseigentümer ihre Zustimmung zu diesem Beschluß schriftlich erklären.

§ 17

Verwalter

1. Als erster Verwalter ist die Heinag bestellt. Die Bestellung gilt ab Bezugsfertigkeit bis zum 31. 12. 1977. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht die Wohnungseigentümer sechs Monate vor Ablauf der Frist die Bestellung eines anderen Verwalters beschließen.
2. Über die spätere Bestellung eines Verwalters beschließen die Wohnungseigentümer mit einfacher Mehrheit.
3. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Wohnungseigentümer jederzeit mit einfacher Mehrheit die vorzeitige Abberufung des Verwalters beschließen.
4. Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus § 27 WEG sowie aus den Bestimmungen dieser Teilungserklärung.
5. In Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse hat der Verwalter folgende Befugnisse:
 - a) Im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen;
 - b) die von den Wohnungseigentümern nach § 13 der Teilungserklärung zu entrichtende Beträge einzuziehen und diese gegenüber einem säumigen Wohnungseigentümer namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen;
 - c) die vertragliche Verpflichtung eines Hausmeisters vorzunehmen und dessen Bezüge festzusetzen.
6. Jeder Wohnungseigentümer hat in Falle der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums den Erwerbern zum Eintritt in den mit den jeweiligen Verwalter geschlossenen Vertrag zu verpflichten.

§ 18

Verwaltungsbeirat

Die Wohnungseigentümer wählen mit einfacher Stimmenehrheit einen Verwaltungsbeirat, dessen Aufgaben sich aus § 29 WEG ergeben. Der Verwaltungsbeirat besteht aus drei Wohnungseigentümern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist zulässig.

Teil III

§ 19

Eintragungsbewilligung und Antrag

1. Der Eigentümer bewilligt und beantragt, daß in Grundbuch
 - a) die Teilung des in § 1 bezeichneten Grundstücks in Wohnungseigentumsrechte gemäß § 2 der Teilungserklärung,
 - b) die Bestimmungen gemäß §§ 3 bis 19 der Teilungserklärung als Inhalt des Sondereigentumseingetragen werden.
2. Als Anlagen sind beigefügt
 - a) Aufteilungsplan gemäß § 7 Abs.4 Nr. 1 WEG,
 - b) Bescheinigung der Baubehörde gemäß § 7 Abs.4 Nr.2 WEG.
3. Für die vorstehenden Anträgen nimmt der Eigentümer als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Gebührenbefreiung nach § 2 des Gesetzes vom 30. 5. 1953 (BGBl.I S.273) in Anspruch.

München, den